Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 17.11.2026, Drucksache Nr. 2361/2025-2030, Beamtenstellen

Frage:

Welche der derzeit als Beamtenstellen ausgewiesenen Stellen müssen im Falle einer Vakanz und anschließenden Wiederbesetzung aufgrund gesetzlicher oder sonstiger zwingender rechtlicher Vorgaben zwingend erneut als Beamtenstellen eingerichtet und ausgeschrieben werden?

Antwort:

Die Frage, ob und in welchem Umfang Stellen zwingend mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen sind, lässt sich nicht schematisch anhand einer statischen Aufzählung einzelner Stellen oder bloßer Funktionsbezeichnungen beantworten. Die Ausweisung und Besetzung von Beamtenstellen folgt vielmehr einem Zusammenspiel aus gesetzlichen Vorgaben, verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalten sowie den Grundsätzen des Stellenbesetzungsverfahrens.

Eine unmittelbar gesetzliche Verpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Beamtenverhältnis besteht im kommunalen Bereich insbesondere bei der Berufsfeuerwehr. Ebenso ist die Führung von Disziplinarverfahren im Disziplinarwesen regelmäßig Beamtinnen und Beamten vorbehalten.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, einen angemessenen Bestand an Beamtenstellen vorzuhalten, aus dem verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 Grundgesetz (GG). Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Personen zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dies betrifft vor allem Bereiche der Eingriffsverwaltung sowie den Kernbereich staatlicher Aufgabenwahrnehmung – wie etwa Teile der Ordnungsverwaltung (Gefahrenabwehr), der Bauaufsicht oder des Vollstreckungswesens. Je intensiver die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Grundrechtseingriffe (etwa die Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs oder gravierende finanzielle Eingriffe) ausgestaltet sind, desto zwingender gebietet die Verfassung den Einsatz von Beamtinnen und Beamten.

Eine abschließende gesetzliche Festlegung sämtlicher Aufgabenbereiche oder konkreter Stellen, die zwingend als Beamtenstellen auszuweisen sind, besteht insoweit nicht. Vielmehr hat die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Organisationshoheit sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl entsprechender Planstellen im Stellenplan vorgehalten wird, um die verfassungsrechtlich gebotene Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Kontinuität hoheitlicher Aufgabenerledigung verlässlich zu garantieren. Hierbei orientiert sich die Verwaltung an der bewährten Praxis und den Beschlussfassungen des Rates zu den vorangegangenen Stellenplänen.

Neben der Funktionssicherung der Verwaltung ist bei der tatsächlichen Besetzung zudem der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG maßgeblich: Vakanzen werden in der Regel statusneutral bzw. für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte gleichermaßen ausgeschrieben. Setzen sich im Rahmen des chancengleichen Leistungs- und Eignungsvergleichs beamtete Bewerberinnen oder Bewerber durch, ist die Stelle im Rahmen dieses Verfassungsgebotes auch mit diesen zu besetzen.

Die Entscheidung über die Ausweisung und Besetzung von Beamtenstellen ist im Ergebnis nicht ausschließlich auf die Frage gesetzlich zwingend vorgeschriebener Verbeamtungen zu reduzieren. Sie ist vielmehr auch Ausdruck der organisatorischen Verantwortung der Stadt Bielefeld, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine funktionsfähige und handlungsfähige Verwaltung sicherzustellen.